

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien
GZ: KOA 3.001/01-2

Informationen betreffend die Ausschreibung einer bundesweiten Zulassung und nicht-bundesweiter Zulassungen für analoges terrestrisches Fernsehen

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat mit Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie in den Tageszeitungen „Die Presse“ und „Der Standard“ am 6. August 2001 gemäß § 16 Abs 1 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privates Fernsehen erlassen werden (Privatfernsehgesetz – PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001, eine bundesweite Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen ausgeschrieben. Gemäß § 16 Abs 2 PrTV-G wurde in der Ausschreibung auf die Möglichkeit der Antragstellung auf Erteilung von Zulassungen für nicht-bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen unter Nutzung von Übertragungskapazitäten der Anlage 1 zum Privatfernsehgesetz oder des Österreichischen Rundfunks (§ 13 PrTV-G) hingewiesen.

Ausschreibungstext sowie Gesetzestext des Privatfernsehgesetzes sind auch auf der Homepage der Regulierungsbehörde www.rtr.at verfügbar.

Dieses Dokument enthält nähere Informationen im Zusammenhang mit dieser Ausschreibung. Es enthält jedoch keine vollständige Darstellung der Rechtsvorschriften und auch keine rechtlich verbindlichen Anforderungen, die über die allein maßgeblichen geltenden Rechtsvorschriften (insbesondere das Privatfernsehgesetz, das KommAustria-Gesetz und das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz) hinausgehen.

1. Anlass für die Ausschreibung

Der in § 69 Abs 1 PrTV-G bestimmte Tag des In-Kraft-Tretens des Privatfernsehgesetzes ist der 1. August 2001.

Gemäß § 16 Abs 1 PrTV-G hat die KommAustria die bundesweite Zulassung unter Hinweis auf die dafür zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten innerhalb von vier Wochen nach In-Kraft-Treten des Gesetzes auszuschreiben. Gemäß § 16 Abs 2 PrTV-G ist in der Ausschreibung auf die Möglichkeit zur Antragstellung auf Erteilung von Zulassungen für nicht-bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen hinzuweisen.

2. Ausschreibende Behörde

Gemäß § 66 PrTV-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatfernsehgesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen. Die KommAustria hat ihren Sitz in Wien, bei der Geschäftsstelle Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (Mariahilferstraße 77-79, 1060 Wien, Tel: 01/58058-0, Fax: 01/58058-9191, e-mail: rtr@rtr.at)

3. Ausschreibungsgegenstand

Für die bundesweite Zulassung stehen die in der Anlage 1 zum PrTV-G ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Verfügung. Nähere Daten zu den technischen Merkmalen der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten können einer Veröffentlichung der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) entnommen werden. Das „BR International Frequency Information Circular (BR IFIC) Terrestrial Services only“ wird zweiwöchentlich von der ITU in Form einer CD-ROM veröffentlicht; ein Einzelexemplar kann um 150 Schweizer Franken bei der ITU erworben werden. Nähere Informationen zur Bestellung enthält die „Publication-notice No. 282-01“ der ITU, die als Anlage 1 diesem Merkblatt angeschlossen ist, bzw. die Website der ITU www.itu.int/publications.

Seitens der RTR-GmbH kann Interessenten gegen einen Kostenersatz von ATS 500,-- (Euro 36,34) inkl. 20 % Ust eine CD-ROM - mit den technischen Merkmalen der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten in vereinfachter Form als PDF-file – zur Verfügung gestellt werden.

Interessenten können diese CD-ROM bei der RTR-GmbH persönlich, brieflich oder per Fax unter Angabe des Vermerks "Ausschreibung GZ KOA 3.001/01-2" anfordern. Voraussetzung für die Ausfolgung (Mo-Fr 10-12 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage) ist die Zahlung eines Kostenersatzes in Höhe von ATS 500,-- (Euro 36,34) inkl 20 % Ust in bar oder mittels eines Bankschecks. Bei einer brieflichen Übersendung der CD-ROM ist dieser Kostenersatz im Voraus auf das Konto der RTR-GmbH, bei der Bank Austria AG, Bankleitzahl 20151, Konto Nr. 696 170 109 zu überweisen. Voraussetzung für die Ausfolgung bzw. briefliche Übersendung ist weiters die Angabe von Name, Anschrift sowie Fax- und Telefonnummer.

Für nicht bundesweite Zulassungen stehen zum einen jene Übertragungskapazitäten der Anlage 1 zum PrTV-G zur Verfügung, die dem Inhaber der bundesweiten Zulassung nicht zugeordnet wurden. Gemäß § 16 Abs 3 PrTV-G wird die KommAustria unmittelbar nach Erteilung der bundesweiten Zulassung bekannt machen, welche Übertragungskapazitäten der Anlage 1 zum PrTV-G dem Inhaber der bundesweiten Zulassung zugeordnet wurden und die Antragsteller für nicht-bundesweite Zulassungen gemäß § 4 Abs 5 PrTV-G auffordern, ihre Anträge abzuändern. Die Antragsteller für nicht-bundesweite Zulassungen können daher grundsätzlich alle in der Anlage 1 zum PrTV-G ausgewiesenen Übertragungskapazitäten beantragen. Es ist jedoch zu erwarten, dass der wesentliche Teil der Übertragungskapazitäten dem Inhaber der bundesweiten Zulassung zugeordnet wird; zu berücksichtigen ist, dass der Inhaber der bundesweiten Zulassung jedenfalls ein Versorgungsgebiet erreichen muss, das - unter Einrechnung der Verbreitung über Kabelnetze – 70 vH der österreichischen Bevölkerung umfasst.

Zum anderen stehen für nicht bundesweite Zulassungen Übertragungskapazitäten des Österreichischen Rundfunks gemäß § 13 PrTV-G zur Verfügung, wie sie in der Anlage 3 zum PrTV-G angeführt sind. Eine Verordnung zur Festlegung weiterer Übertragungskapazitäten im Sinne des § 13 Abs 1 PrTV-G wurde von der KommAustria nicht erlassen; es sind daher ausschließlich die in Anlage 3 zum PrTV-G angeführten Übertragungskapazitäten Gegenstand der Ausschreibung für nicht-bundesweite Zulassungen unter Nutzung von Übertragungskapazitäten des Österreichischen Rundfunks.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in Anlage 3 zum PrTV-G angeführten Übertragungskapazitäten zur zeitweisen Nutzung durch Inhaber nicht-bundesweiter

Zulassungen zur Verfügung stehen, d.h. also, dass der Inhaber der nicht-bundesweiten Zulassung die zeitweise Ausstrahlung von Programmen des Österreichischen Rundfunks – derzeit ein halbe Stunde täglich – in Kauf zu nehmen hat; darüber hinaus kann im Falle einer Entscheidung der KommAustria gemäß § 13 Abs 5 PrTV-G durch Auflagen sichergestellt werden, dass Sendungen des Österreichischen Rundfunks, an denen ein besonderes lokales oder regionales öffentliches Informationsinteresse besteht, vom Österreichischen Rundfunk ausgestrahlt werden können. Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des PrTV-G wird ein solches Interesse etwa im Fall der Wahlberichterstattung vorliegen.

Zu den technischen Merkmalen der Übertragungskapazitäten für nicht-bundesweite Zulassungen wird auf die zu Beginn im Punkt 3. gemachten Ausführungen hinsichtlich der bundesweiten Zulassung verwiesen.

4. Ausschreibungsfrist

Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endet am 7. November 2001 um 13:00 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen Anträge bei der Kommunikationsbehörde Austria eingelangt sein. Spätere Anträge werden in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt und wären von der KommAustria zurückzuweisen. Die Anträge können grundsätzlich persönlich überbracht, durch Telefax oder e-mail oder per Post übermittelt werden. Die Tage des Postlaufs verlängern die Frist nicht, der Absender hat daher sicherzustellen, dass der Antrag tatsächlich bis zum Ablauf der festgesetzten Frist bei der Behörde eingelangt ist. Das Risiko der Übermittlung trägt der Antragsteller.

Im Falle einer Einbringung durch Telefax oder e-mail kann die KommAustria, wenn sie Zweifel darüber hat, ob das Anbringen von der darin genannten Person stammt, eine Bestätigung durch ein schriftliches Anbringen mit eigenhändiger und urschriftlicher Unterschrift auftragen (§ 13 Abs 4 AVG).

Für die persönliche Abgabe ist die Geschäftsstelle der KommAustria (RTR GmbH, Mariahilferstraße 77-79, 1060 Wien, Fax: 01/58058-9191, rtr@rtr.at) werktags Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr geöffnet.

Es wird ersucht, den Antrag in einer Urschrift und vier Kopien einzubringen.

5. Gebühren

Die Anträge sind mit ATS 180,-- Bundesstempelmarke zu vergebühren, für Beilagen ist eine Beilagengebühr von ATS 50,-- je Bogen (4 Seiten), höchstens ATS 300,--, zu entrichten.

Im Fall der Erteilung einer Zulassung ist derzeit eine Gebühr in der Höhe von ATS 90,-- zu entrichten. Eine Anpassung dieser gesetzlichen Gebühr an jene für Hörfunkveranstalter (ATS 6.750,--) ist zu erwarten.

Laut Rundfunk-Frequenznutzungsgebührenverordnung – RFGV der KommAustria sind keine Frequenznutzungs- bzw. zuteilungsgebühren zu entrichten.

6. Antragsinhalt:

Wesentliche Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Zulassung bildet das Privatfernsehgesetz, BGBl. I Nr. 84/2001. Der Gesetzestext ist auf der Website www.rtr.at verfügbar. Die für den Inhalt der Anträge wesentlichen Bestimmungen sind die §§ 4 Abs 2 bis 6, 10 Abs 2 bis 6, 11 und 30 bis 33 PrTV-G.

Diese lauten:

§ 4 Abs 2 bis 6 PrTV-G

(2) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des § 30 Abs. 1 und 2 entsprechen wird, sofern nicht § 30 Abs. 3 zur Anwendung kommt.

(4) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse zum Nachweis der Erfüllung der in den §§ 10 und 11 genannten Voraussetzungen;
3. Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen sowie darüber, ob das Programm als Fensterprogramm in einem bestimmten Rahmenprogramm verbreitet werden soll;
4. eine Beschreibung der Programmgrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen;
5. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten:
 - a) im Fall von analogem terrestrischen Fernsehen: insbesondere Angaben über das geplante Versorgungsgebiet, die geplanten Sendestandorte, die geplanten Frequenzen, die Sendestärken, die Antennencharakteristik sowie über die geplante Verbreitung in Kabelnetzen oder über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten des Österreichischen Rundfunks für den Fall der Zulassungserteilung oder Angaben über die geplante Nutzung von Übertragungskapazitäten des Österreichischen Rundfunks (§ 13),
 - b) im Fall des Satellitenrundfunks: Angaben, über welchen Satelliten und welche Erd-Satelliten-Sendestationen das Programm verbreitet werden soll, Angaben über das versorgte Gebiet sowie Angaben darüber, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung dieses Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat;
6. Angaben zur Niederlassung gemäß § 3, insbesondere ob Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal sowie den Sendebetrieb in Österreich oder in einem anderen Staat getroffen werden;
7. das geplante Redaktionsstatut.

(5) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Rundfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen. Im Falle eines Antrages auf Zulassung zur Veranstaltung von nicht bundesweitem terrestrischen Fernsehen kann die Regulierungsbehörde den Antragsteller auffordern, seine Angaben über die geplanten Übertragungskapazitäten im Hinblick auf die nach Erteilung einer bundesweiten Zulassung zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten innerhalb einer von der Regulierungsbehörde nach Maßgabe des voraussichtlichen Planungsaufwandes festzusetzenden Frist abzuändern.

(6) Treten Änderungen in den Eigentumsverhältnissen nach der Zulassung ein, so hat diese der Rundfunkveranstalter unverzüglich der Regulierungsbehörde zu melden.

§ 10 Abs 1 bis 8 PrTV-G

(1) Rundfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Von der Veranstaltung von Rundfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Religionsgemeinschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum

Zweck des Betriebes eines Informationssenders, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305;

2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes;
3. der Österreichische Rundfunk;
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind;
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in den Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

Davon abweichend dürfen juristische Personen des öffentlichen Rechts und juristische Personen und Personengesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar beteiligt sind, Kabelrundfunkprogramme mit einer Dauer von nicht mehr als 120 Minuten pro Tag veranstalten, wobei Wiederholungen der Programme oder von Teilen dieser Programme sowie die Übertragung von Sitzungen allgemeiner Vertretungskörper nicht in diesen Zeitraum eingerechnet werden, ebenso Programme in einem Gebäude oder Gebäudekomplex in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben, Kabelinformationsprogramme, die keine Werbung enthalten, und Teletext.

(3) Ist der Rundfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, geregelten Einflussmöglichkeiten haben.

(4) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(5) Aktien des Rundfunkveranstalters und seiner Gesellschafter haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Anteile einer Privatstiftung, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 11 Abs. 5 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

(6) Der Rundfunkveranstalter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen 14 Tagen der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Rundfunkveranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt.

(7) Werden mehr als 25 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung beim Rundfunkveranstalter bestehen, übertragen, hat der Rundfunkveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat die Zulassung zu widerrufen, wenn unter den geänderten Verhältnissen vom Rundfunkveranstalter die Voraussetzungen für eine Zulassung nach diesem Bundesgesetz nicht erfüllt sind. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen.

(8) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung bei einem Zulassungsinhaber einer bundesweiten Zulassung (§ 2 Z 4) bestehen, an Dritte übertragen, hat die Regulierungsbehörde das Erlöschen der Zulassung festzustellen.

§ 11 Abs 1 bis 8 PrTV-G

(1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analoges terrestrisches Fernsehen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete für analoges terrestrisches Fernsehen nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen,

wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungs- oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 5 Z 1 verfügt.

(2) Ein Medieninhaber ist von der Veranstaltung von Rundfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen, wenn er in einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH bundesweite Reichweite),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Tagespresse),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Wochenpresse),
4. Kabelnetze (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Bundesgebiet).

(3) Ein Medieninhaber ist von der Veranstaltung von nicht-bundesweitem terrestrischen Fernsehen ausgeschlossen, wenn er im jeweiligen Verbreitungsgebiet in mehr als einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
4. Kabelnetz (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Verbreitungsgebiet).

(4) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und einem analogen terrestrischen Fernsehprogramm versorgen.

(5) Eine Person oder Personengesellschaft oder Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen.

(6) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(7) Die Erhebung der Reichweiten und Versorgungsgrade gemäß Abs. 2 und 3 erfolgt durch die Regulierungsbehörde oder von ihr beauftragten Dritten nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden und Analysen. Die Erhebungsergebnisse sind bis zum 31. März eines jeden Jahres in geeigneter Weise bekannt zu machen. Für den Fall, dass die Richtigkeit der erhobenen Reichweiten bestritten wird, hat die Regulierungsbehörde auf Antrag des betroffenen Medieninhabers einen Feststellungsbescheid zu erlassen. Die Reichweiten und Versorgungsgrade sind jedenfalls vor Ausschreibung einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz zu erheben und zu veröffentlichen.

(8) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.

§ 30 Abs 1 bis 4 PrTV-G

(1) Die nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Rundfunkprogramme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Insbesondere soll in diesen in angemessener Weise das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Verbreitungsgebiet dargestellt und den dort wesentlichen

gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen geboten werden.

(3) Abs. 2 gilt nicht für Spartenprogramme und ausschließlich über Satellit verbreitete Programme.

(4) Bei Programmen mit überwiegend lokalem Bezug soll ein angemessener Anteil der Sendungen redaktionell vom Rundfunkveranstalter selbst gestaltet sein.

§ 31 PrTV-G

(1) Alle Sendungen der Rundfunkveranstalter müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und schützen.

(2) Die Sendungen dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion, Behinderung und Nationalität aufreizen.

§ 32 PrTV-G

(1) Fernsehprogramme dürfen keine Sendungen enthalten, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen schwer beeinträchtigen können, insbesondere solche, die Pornografie oder grundlos Gewalttätigkeiten zeigen.

(2) Bei Fernsehsendungen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, ist durch die Wahl der Sendezeit oder durch sonstige Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Sendungen von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden.

(3) Die unverschlüsselte Ausstrahlung von Sendungen im Sinne des Abs. 2 ist durch akustische Zeichen anzukündigen oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich zu machen. Regelungen über die nähere Ausgestaltung optischer oder akustischer Kennzeichnungen können durch Verordnung der Bundesregierung getroffen werden.

§ 33 PrTV-G

Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

Der Antrag hat daher jedenfalls zu enthalten:

- Den vollständigen Namen (Firma) und Anschrift (samt Telefon- und Faxnummer) des Antragstellers sowie einen aktuellen Firmenbuchauszug bzw. Auszug aus dem Vereinsregister (Bestandsbescheinigung mit Angabe der Organmitglieder)
- Satzung (Statuten) bzw. Gesellschaftsvertrag in aktueller Fassung
- Rechtsverbindliche Unterschrift durch die vertretungsbefugten Personen (außer bei Einbringung durch einen Vertreter; in diesem Fall zusätzlich zur Unterschrift des Vertreters eine rechtsverbindlich unterfertigte Vollmacht, außer bei Vertretung durch befugte berufsmäßige Parteienvertreter wie Rechtsanwälte oder Notare)

Der Antrag hat das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G darzulegen und nachzuweisen. Es sind daher zusätzlich zu den Ausführungen im Antrag, die auf diese Voraussetzungen einzugehen haben, die relevanten Umstände auch entsprechend zu belegen, z.B. durch Staatsbürgerschaftsnachweise, Firmenbuchauszüge (oder vergleichbare ausländische Dokumente im Falle des Sitzes außerhalb Österreichs), Aktienbuch, vollständiges Mitgliederverzeichnis etc. Diese Unterlagen sind gemeinsam mit dem Antrag vorzulegen. Zu beachten ist, dass eine Übertragung von Kapitalanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein muss; dies muss aus dem vorgelegten Gesellschaftsvertrag (Satzung) hervorgehen. Der Antrag hat auch eine Erklärung darüber zu enthalten, ob Treuhandverhältnisse vorliegen.

Im Antrag sind auch Angaben zur Niederlassung gemäß § 3 PrTV-G zu machen, insbesondere ob Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal sowie den Sendebetrieb in Österreich oder in einem anderen Staat getroffen werden.

Der Antrag hat eine Darstellung der Eigentümerverhältnisse nach dem „Ultimate Owner Prinzip“ zu enthalten; dies bedeutet, dass jedenfalls auch die jeweiligen wirtschaftlichen Letzteigentümer anzugeben sind, und eine entsprechende Darlegung über die Beteiligungsverhältnisse auf jeder Stufe (Mutter-, Großmuttergesellschaften, etc.) zu geben ist. Empfohlen wird, auch eine grafische Darstellung der Beteiligungsverhältnisse anzuschließen (etwa nach dem Muster der Anlage 2).

Es wird ersucht, ausdrücklich offen zu legen, ob und wenn ja welche Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Rundfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich vorliegen. Beherrschungsverhältnisse oder sonstige maßgebliche Einflüsse sind jedenfalls offen zu legen. Insbesondere sind Betriebsführungsverträge, Gewinnabführungsverträge und dergleichen offen zu legen, ebenso Vereinbarungen über programmliche, technische oder wirtschaftliche Kooperationen mit anderen Medieninhabern oder mit Unternehmen, die mit anderen Medieninhabern verbunden sind.

Es wird empfohlen, ausdrücklich zu bestätigen, dass die Angaben zu den Voraussetzungen gemäß §§ 10 und 11 PrTV-G vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden (Vollständigkeitserklärung).

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 11 Abs 2 und 3 PrTV-G bestimmte Medieninhaber von der Veranstaltung von Rundfunk nach dem PrTV-G ausgeschlossen sein können. Die in diesem Zusammenhang von der Regulierungsbehörde gemäß § 11 Abs 7 PrTV-G vorzunehmende Veröffentlichung ist am 2.8.2001 erfolgt; sie ist auf der Website der Regulierungsbehörde www.rtr.at zugänglich.

Die Anforderungen an die technischen Unterlagen, die gemäß § 4 Abs 4 Z 5 lit a PrTV-G beizubringen sind, sind in Anlage 3 dargelegt.

Der Antrag hat das geplante Programm, insbesondere die Programmgattung, durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas zu beschreiben. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs 3 Privatfernsehgesetz in der Zulassung die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen sind; es liegt daher im Interesse des Antragstellers, diesbezüglich konkrete Informationen vorzulegen, die Grundlage für die Zulassung sein können.

Wesentliche Bestandteile dieser Angaben zum Programm können z.B. sein:

- Grundsätze für die Zusammenstellung des Gesamtprogramms aus den unterschiedlichen Programmgattungen und –sparten wie Informationssendungen, Magazine, Dokumentationen, Talk- und Game-Shows, Spiel- und Unterhaltungsfilme, Quiz- und Sportsendungen etc.
- Zusammenstellung und zeitlicher Ablauf des Rundfunkprogramms an den einzelnen Wochentagen von Montag bis Sonntag bzw. an Feiertagen (Programmschema)
- Darstellung, inwieweit ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot geleistet wird
- Anteil der Eigenproduktionen
- Angaben zu Umfang bzw. geplanter Sendezeit betreffend Beiträge und Programmteile mit Österreichbezug (z.B. Kunst, Kultur, Politik, Sport,...)
- Art und Umfang des geplanten Zukaufs von Programmteilen in- oder ausländischer Rechteinhaber, Filmhändler oder Agenturen, sowie Angaben zur allfälligen Übernahme von Mantelprogrammen
- die dem business case zugrundegelegten Annahmen von Marktanteilen und Reichweiten (alle Altersgruppen, Zielgruppe 12-49jährige,..)

- geplantes Tarifwerk für den Werbezeitenverkauf unter Einschluss von Sonderwerbformen; Angaben, ob der Werbezeitenverkauf selbstständig oder über beauftragte Dritte durchgeführt wird; Darstellung der dem Businessplan zugrundegelegten Leistungswerte
- Darstellung der beabsichtigten oder notwendigen Vertragsverhältnisse mit Verwertungsgesellschaften, Marktforschungsinstituten, oder dem Österreichischen Rundfunk im Falle der Anmietung von Sendeanlagen bzw. der Nutzung von Übertragungskapazitäten gemäß § 13 PrTV-G
- welche Maßnahmen die Einhaltung der Bestimmungen des 7. Abschnitts PrTV-G (inhaltliche Anforderungen an Rundfunkprogramme) gewährleisten können
- Vorlage des in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes

Gemäß § 4 Abs 3 Privatfernsehgesetz hat der Antragsteller auch glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Es ist daher auszuführen, welche fachlichen Qualifikationen für die Veranstaltung von Fernsehen beim Antragsteller vorliegen – dazu wird es zweckmäßig sein, beispielsweise nähere Angaben über Ausbildung, beruflichen Werdegang und sonstige Erfahrung der wesentlichen Mitarbeiter beizubringen; bei Beauftragung von Drittfirmen mit einzelnen Aufgaben (z.B. Sendeanlagenerrichtung oder dergleichen) wären diese entsprechend zu nennen und zu beschreiben. Bei der Darlegung der fachlichen Qualifikation wesentlicher Mitarbeiter, etwa der Geschäftsführer oder programmgestaltender Mitarbeiter, ist auch anzugeben, inwieweit die genannten Personen tatsächlich eine wesentliche Rolle im laufenden Betrieb des Unternehmens übernehmen werden, etwa durch Angabe des Beschäftigungsumfangs.

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen ist darzutun, in welcher Weise die notwendigen Anfangsinvestitionen aufgebracht werden sollen, wobei es zweckmäßig sein wird, beispielsweise entsprechende Patronatserklärungen oder Absichtserklärungen von verbundenen Unternehmen oder Banken vorzulegen, gegebenenfalls Kreditpromessen oder sonstige Finanzierungszusagen, bzw. – wenn die Gesellschaft nicht über eine ausreichend hohe Kapitalausstattung verfügt – auch Zusagen der Gesellschafter zu Kapitalerhöhungen bzw. zur Finanzierung von Anlaufverlusten. Weiters ist zur Darlegung der finanziellen Voraussetzungen erforderlich, dass eine entsprechend dokumentierte Planrechnung vorliegt, die zumindest einen Businessplan bzw. Planbilanz und Plan-G&V für die ersten 5 Betriebsjahre sowie eine Übersicht über die anzunehmende Personalentwicklung enthält. Zweckmäßig ist auch die Vorlage eines detaillierten Organigramms.

Zur Glaubhaftmachung der organisatorischen Voraussetzungen sollten neben den bisherigen wirtschaftlichen und organisatorischen Erfahrungen des Antragstellers die bereits getroffenen oder vorbereiteten Dispositionen im Hinblick auf die tatsächliche Etablierung als Rundfunkveranstalter dargelegt werden (z.B. Anmietung von Studioräumlichkeiten, Vorbereitung des Personalrecruitings, Vermarktungskonzepte etc.).

Im Antrag ist glaubhaft zu machen, dass das geplante Programmschema den Anforderungen des § 30 Abs 1 und 2 PrTV-G entspricht, was aus dem vorzulegenden Programmkonzept, dem Programmschema und einem vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatut hervor zu gehen hat.

Es ist auch darzulegen, welcher Teil des Bundesgebietes zu welchem Zeitpunkt versorgt werden soll; für bundesweite Zulassungen sind auch Angaben darüber zu machen, in welchem Zeitrahmen welcher Bevölkerungsanteil versorgt wird (roll out-Plan), jeweils unter Zugrundelegung anerkannter technischer Planungsmethoden sowie der Bevölkerungsdaten der STATISTIK AUSTRIA (Gemeinde- bzw. Zählsprengelebene).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben im Antrag – verbunden mit den weiteren Ermittlungsergebnissen im Verfahren – Grundlage für die Entscheidung der

KommAustria sind. Unrichtige Angaben in diesem Zusammenhang können gemäß § 69 Abs 1 Z 1 und Abs 3 AVG zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens führen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Regulierungsbehörde gemäß § 63 PrTV-G ein Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten hat, wenn nach Erteilung der Zulassung die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G nicht mehr erfüllt werden.

7. Anfragen betreffend die Ausschreibungsbedingungen

Die KommAustria geht davon aus, dass die Ausschreibung sowie dieses Merkblatt die für die Bewerbung um eine Zulassung notwendigen Informationen enthält. Aus Gründen der notwendigen Gleichbehandlung aller Interessenten bzw. Antragsteller werden allfällige Anfragen von Interessenten, die sich auf die Ausschreibung beziehen und die von der KommAustria beantwortet werden, in anonymisierter Form samt der Antwort auf der Website der Regulierungsbehörde www.rtr.at veröffentlicht werden.

8. Antragsänderungen

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 AVG Anträge in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden können und dass die verfahrenseinleitenden Anträge auch in jeder Lage des Verfahrens geändert werden können, sofern dadurch die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert wird. Es wird daher empfohlen, den Antrag entsprechend vorzubereiten und vollständig einzubringen, um Ergänzungen bzw. Änderungen im laufenden Verfahren möglichst zu vermeiden. Wird durch eine Antragsänderung nach Einbringen des Antrags der Antrag wesentlich verändert, wäre er als neuer Antrag zu werten und damit – da er nach Ablauf der Ausschreibungsfrist eingelangt ist – wegen Verspätung zurückzuweisen. Davon ausgenommen sind Antragsänderungen entsprechend der ausdrücklich gesetzlichen Regelung in § 4 Abs 5 in Verbindung mit § 16 Abs 3 PrTV-G nach entsprechender Aufforderung durch die KommAustria.

9. Zeitplan

Nach Ende der Ausschreibungsfrist sind die Anträge von der KommAustria zunächst in formaler Hinsicht (Zulässigkeit, etwaige Mängel oder Verspätung der Anträge) zu prüfen. Die Anträge werden gemäß § 4 Abs 1 KommAustria-Gesetz dem Rundfunkbeirat sowie hinsichtlich der Anträge auf nicht-bundesweite Zulassungen den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, zur Stellungnahme übermittelt. Nach Vorliegen dieser Stellungnahmen (etwa Mitte Dezember 2001) wird es im Falle mehrerer Antragsteller um die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten voraussichtlich zu einer mündlichen Verhandlung (voraussichtlich in der dritten Dezemberwoche 2001) kommen; ein Abschluss des Verfahrens für eine bundesweite Zulassung in der ersten Instanz (Bescheid der KommAustria) ist für Anfang Februar 2002 zu erwarten.

Entsprechend den Ergebnissen der bundesweiten Ausschreibung wird danach das Verfahren für die Erteilung von nicht-bundesweiten Zulassungen fortgesetzt. Diese Verfahren können voraussichtlich Mitte April in der ersten Instanz abgeschlossen werden.

Im Falle mehrerer Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, hat die Regulierungsbehörde eine Auswahlentscheidung nach den in § 7 PrTV-G (für die Erteilung einer bundesweiten) und § 8 PrTV-G (für die Erteilung einer nicht-bundesweiten Zulassung) angeführten Kriterien zu treffen. Für die bundesweite Zulassung umfassen die Kriterien vor allem die Gewährleistung einer größeren Meinungsvielfalt; eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet bedachtnehmendes Programmangebot; größeres

Versorgungsgebiet; größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen; stärkeres Ausmaß österreichbezogener Beiträge; Versorgung eines größeren Teils der Bevölkerung – zu treffen. Für nicht-bundesweite Zulassungen ist darüber hinaus relevant, in welchem Ausmaß sich das kulturelle, künstlerische, politische und soziale Leben im Versorgungsgebiet im Programm widerspiegelt und von welchem Antragsteller eine programmliche Ergänzung im Hinblick auf die im Versorgungsgebiet bereits verbreiteten Fernsehprogramme zu erwarten ist. Im Detail wird dazu auf den Gesetzestext der PrTV-G verwiesen.

Die Aufnahme des Sendebetriebs ist grundsätzlich mit Rechtskraft des Zulassungsbescheides möglich; die Zulassung wird gemäß § 5 Abs 2 PrTV-G auf 10 Jahre befristet erteilt.

10. Änderungen in den Antragsgrundlagen

Sofern sich wesentliche im Antrag angegebene Umstände während der Dauer des Verfahrens ändern, wäre dies vom Antragsteller unverzüglich vorzubringen; dies betrifft insbesondere – aber nicht ausschließlich – Änderungen in der Eigentümerstruktur bzw. in den Mitgliederverhältnissen des Antragstellers.

11. Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung der KommAustria steht zurück- bzw. abgewiesenen Antragstellern das Rechtsmittel der Berufung offen, das binnen 14 Tagen nach Bescheidzustellung bei der KommAustria einzubringen ist. In diesem Fall hat der Bundeskommunikationssenat über die Berufungen zu entscheiden.

12. Veröffentlichungen

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere § 7 Abs 1 KommAustria-Gesetz) wird der Zulassungsbescheid voraussichtlich auf der Website der Regulierungsbehörde (www.rtr.at) veröffentlicht werden.

13. Abschließender Hinweis

Im Falle einer Zulassung bildet das Privatfernsehgesetz die wesentliche rechtliche Grundlage für die Tätigkeit als Rundfunkveranstalter; daneben sind insbesondere noch das KommAustria-Gesetz sowie das Telekommunikationsgesetz von Bedeutung. Es wird daher dringend empfohlen, sich vor der Antragsstellung mit dem Privatfernsehgesetz sowie den wesentlichen Bestimmungen des KommAustria-Gesetzes und des Telekommunikationsgesetzes vertraut zu machen, zumal im Falle einer Zulassungserteilung der Fernsehveranstalter für die Einhaltung der entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen eintreten muss. Die genannten Gesetzesbestimmungen sind auf der Homepage der Regulierungsbehörde www.rtr.at verfügbar.

Wien, am 3. August 2001

Anlagen

- Bestellformular für CD-ROM der ITU
- Muster für eine grafische Darlegung der Eigentumsverhältnisse
- Anforderungen an die vorzulegenden technischen Unterlagen

Anlage 1



Geneva, 12 January 2001

Publication Notice

No. 282-01

**BR International Frequency Information Circular
(BR IFIC) Terrestrial Services only**



Publication Notice

The BR International Frequency Information Circular Terrestrial Services is a service document in CD-ROM format, published once every two weeks by the Radiocommunication Bureau in accordance with provision Nos. S20.2 to S20.6 and No. S20.15 of the Radio Regulations, as well as Resolution 30 of WRC-97.

It contains information on the frequency assignments submitted by Administrations to the Radiocommunication Bureau for recording in the Master International Frequency Register and in the various regional or worldwide Plans/Agreements. The information published corresponds to the recorded assignments as well as the notifications still under treatment.

Date of publication:	Once every two weeks, from 9 January 2001		
Language:	Trilingual: English, French and Spanish		
Hardware and software requirements:	Intel-based Windows NT version 4.0 or higher <i>(For more details, see page 2)</i>		
Electronic format:	CD-ROM		
Price in Swiss francs:	CD-ROM single user		
	Catalogue Price:	Yearly subscription	CHF 1750.-
		Per issue:	CHF 150.-
	Member States and Sector Members: -15%		
	Least developed Countries - University libraries: -80%		

CD-ROM: Price multiplier for multi-users at the same site

Number of authorized users	1	2-10	11-25	26-50	51-100	Other
Price multiplier	1	2	4	6	9	on request

Please complete and return the enclosed **Subscription Form and Order Form**, duly signed, to the ITU Sales and Marketing Division.

Sales and Marketing Division
Place des Nations
CH-1211 Geneva 20
Switzerland

Telephone: +41 22 730 61 41
Telefax: +41 22 730 51 94
E-mail: sales@itu.int
www.itu.int/publications

BR International Frequency Information Circular (BR IFIC) Terrestrial Services only

The BR IFIC (Terrestrial Services) on CD-ROM contains all the information so far published in the IFL on CD-ROM, Plans on CD-ROM, Special Sections associated with the Plans and all notices under treatment, which correspond to transactions published in Parts I, II and III of the former Weekly Circulars.

BR IFIC also incorporates a continuously updated version of the inquiry software *TerRaQ*, the software package *TerRaNV*, used to validate the electronic notice files generated by the notifying Administrations, and the latest version of the **Preface**.

The software package *TerRaQ* associated with the query, display, printing and exporting of the data on this CD-ROM would permit Administrations to identify easily and extract to file particulars of assignments which are included in the latest publication (Parts I, II and III) and the associated Special Sections (parts A, B and C), by publication number and parts.

The BR IFIC (Space Services) CD-ROM is published at the same time. Please see Publication Notice No. 283-00.

Software and hardware requirements

The BR IFIC (Terrestrial Services) is designed to be used on a personal computer running on a Windows NT Workstation, Version 4.0 or higher and MS Access Version 7 or higher. Generally speaking, a Windows NT Workstation configured with Microsoft's minimum requirements (mouse, CD-ROM reader, etc.) is sufficient for use with this publication. However, in addition to Microsoft's minimum requirements, this publication requires a minimum of 24 megabytes of memory (RAM), with 32 megabytes recommended, and a minimum of three gigabytes of disk space reserved for this publication. Although it will work properly with a VGA monitor, as defined in Microsoft's minimum requirements, the software associated with this publication provides for detailed graphics (such as maps showing the locations of selected assignments). Obtaining the full benefit of these detailed graphics will require a monitor with higher resolution.

It is to be noted that the disk space estimate is based on the current size of the Bureau's databases containing existing assignments and pending notices to add, modify, and suppress assignments. The required disk space will, of course, change as a function of the size of the database, which depends on the number of notices received by the Bureau. It is to be further noted that these are requirements for *typical* users of this publication, and that requirements specific to individual users may be different. For example, if one wishes to extract many sub-sets of the data, additional disk space will be required to store these sub-sets. On the other hand, if one wishes to install the publication on a network server, then the disk space requirements apply once (to the server) rather than to each client which connects to the server to use the publication. In this regard, please take note that the publication can be installed either in a stand-alone configuration on a single Windows NT Workstation, or in a client-server configuration.

GENERAL CONDITIONS OF SALE

■ Prices

The prices quoted in Publication Notices, as well as in the ITU Catalogue of Publications and in the Lists of ITU-T and ITU-R Recommendations (distributed free of charge and visible on the ITU website at the following address: www.itu.int/publications) are in Swiss francs (CHF), and are subject to change without notice.

Discounts of 15% are granted to Member States and Sector Members participating in the work of ITU. A discount of 80% of the catalogue price on all ITU publications is granted to Administrations of the Least Developed Countries (LDCs), as well as to libraries of educational institutions (for online subscriptions and CD-ROM publications only). Please note that the minimum price for a publication bought from the Electronic Bookshop is twenty Swiss francs (CHF 20.–) and that there is no discount via this service.

All additional information concerning CD-ROMs, online Recommendations and the ITU Electronic Bookshop can be found in the Catalogue of Publications and its associated Lists of ITU-R and ITU-T Recommendations.

■ Methods of payment

All publications ordered from ITU must be paid for in advance. Payments can be made:

- a) by credit card: American Express, Eurocard/Mastercard, Visa;
- b) by bank transfer to the UBS SA, Geneva, Account ITU Geneva, No. 240-C8765565.0;
- c) by cheque made payable to ITU;
- d) by international postal order;
- e) to the ITU postal cheque account: ITU Geneva, No. 12-50-3 (from within Switzerland);
- f) or by UNESCO coupon.

Payments normally should be made in Swiss francs (CHF). Payments may also be made in other currencies, freely convertible into CHF, provided that, when converted by the bank, the price of the service in CHF is covered. ITU does not accept Letters of Credit.

For faster order processing, we invite you to either pre-pay by credit card or take advantage of a new service by opening an ITU deposit account.

■ Forms of dispatch

The catalogue price includes the cost of dispatch by second-class mail or the means of carriage most advantageous to ITU. Dispatch can be requested in other forms: i.e. air mail (express and registered), EMS, Federal Express, TNT or diplomatic pouch. If one of these alternative methods is chosen, the dispatch cost will be added to the quote. Customs duties and other taxes or dues levied on imported goods are not borne by ITU. ITU accepts **no responsibility** for delay, loss or damage in shipment.

■ Return of publications

Where a publication found to be faulty is returned to ITU, the latter's responsibility shall be limited to replacement of the publication and payment of the costs arising from such replacement. Any publication returned to ITU as unwanted must reach it within two (2) months from the date of its dispatch to the customer, subject to ITU's prior agreement. A minimum charge of fifty Swiss francs (CHF 50.–) will normally be invoiced to the customer by ITU for return of the publication to stock.

In the case of electronic publications (CD-ROM and online), these general conditions shall apply, subject to the specific derogation provisions contained in the Licence Agreements. The placing of an order implies full acceptance of these general conditions of sale.

None of the provisions of these general conditions of sale shall be interpreted as constituting a derogation or renunciation of the privileges, immunities and facilities enjoyed by ITU in accordance with the international agreement applicable to it, in particular the Headquarters Agreement concluded with the Swiss Federal Council on 22 July 1971, as well as the Swiss law or any other relevant national legislation.

**Please note that orders cannot be taken over the telephone.
They should be sent by telefax or electronic mail.**



UNION INTERNATIONALE DES TÉLÉCOMMUNICATIONS
INTERNATIONAL TELECOMMUNICATION UNION
UNIÓN INTERNACIONAL DE TELECOMUNICACIONES



PROTECTION OF RIGHTS, LICENCE AGREEMENT AND DISCLAIMER OF WARRANTY

1. In order to preserve and protect its rights, the International Telecommunication Union (ITU) fully retains all titles and rights on its computer programs, data and accompanying written material (hereinafter the "product") and does not sell any rights related thereto; it grants, however, the right to use the product by means of a product licence not implying in any way any sale of the original product or any copy thereof.
2. By the present licence, ITU grants you a non-exclusive right to use and display this copy of the product transmitted to you herewith, your use thereof constituting your agreement with the terms and conditions of the present notice.
3. This product is the subject of copyright. Unauthorized copying of the product is expressly forbidden. You may make one copy of the ITU product solely for backup purposes. You must reproduce and include the copyright notice on the backup copy. This product is for the number of authorized users indicated in your order.
4. You may not distribute copies of the product to others, or create derivative works based on the product. In no event may you transfer, assign, rent, lease, sell or otherwise dispose of the product.
5. The product and accompanying written materials are provided "as is" without warranty of any kind. ITU does not warrant, guarantee or make any representations regarding the use, or the results of use, of the product in terms of correctness, accuracy, reliability, currentness, or otherwise. ITU shall not be held liable for any direct, indirect, consequential or incidental damages arising out of the use of or inability to use this product.

© ITU 2001

All rights reserved

**BR International Frequency Information Circular (BR IFIC)
Terrestrial Services only**

Important – Please indicate one of the following

- This order is for an *annual subscription* of the BR IFIC CD-ROM (Terrestrial only) for 12 consecutive months.
- This order is for *one single edition* (most recent available) of the BR IFIC CD-ROM (Terrestrial only).

The total Number of Authorized Users is (please check one box):

- 1 2-10 11-25 26-50 51-100 Other

I acknowledge that I have read the enclosed "Protection of rights, licence agreement and disclaimer of warranty" notice, understand it, and agree to be bound by its terms and conditions.

Mr/Ms (Please print or type) / Name of the Company

.....

Name and title

represents that he/she is authorized to sign this Agreement on behalf of the Customer and that his/her signature is binding upon the Customer.

.....

Date: **Authorized signature:**

Please send this Subscription Form to the ITU Sales and Marketing Division with the attached Order Form, after duly filling in and signing them, not forgetting to tick off the desired article.

No. 282-01

**BR International Frequency Information Circular (BR IFIC)
Terrestrial Services only**

Customer's billing address (please PRINT or type)		
Name of the Company or Institution		
Division / Department	Name of Contact Person	
Street / Post Office Box		
City, State	ZIP / Post Code	
Country		
Phone number	Telex number	Electronic mail
Customer's shipping address (if different from above)		
Name of the Company or Institution		
Division / Department		
Street / Post Office Box		
City, State, ZIP / Post Code	Country	
Method of payment		
<input type="checkbox"/> Check or money order of _____ Swiss francs exact	<input type="checkbox"/> Bank transfer of _____ Swiss francs to Swiss Bank Corporation, Geneva	
<input type="checkbox"/> Please charge _____ Swiss francs to my credit card account	<input type="checkbox"/> American Express	<input type="checkbox"/> Barcard / Mastercard
<input type="checkbox"/> Visa		
Card number	Expiry date	Card holder
I enclose this order		
Your order reference	Name of signatory	
Date	Signature	

Order form

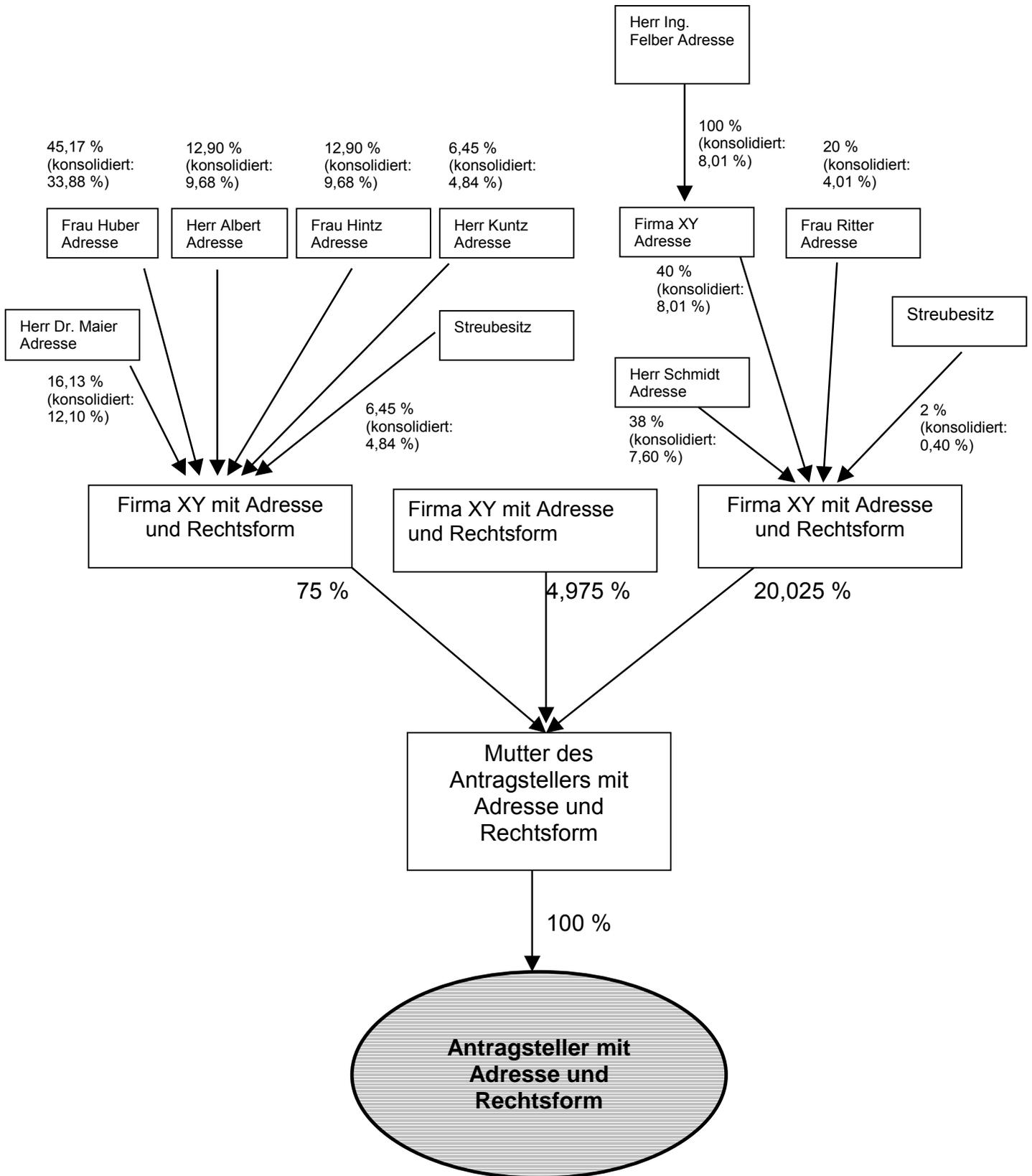
Please sign and return the completed Order Form with the Subscription Form to:

ITU
Sales and Marketing Division
Place des Nations
CH-1211 Geneva 20 – Switzerland

Telefax: +41 22 730 51 94
E-mail: sales@itu.int

Anlage 2

Muster für die Darstellung der Eigentümerverhältnisse bis zu den Letzteigentümer



Anlage 3

Merkblatt zur Beibringung von technischen Unterlagen, die für eine Bewilligung von Fernseh-Rundfunksendern notwendig sind

Um eine effektive frequenztechnische Beurteilung der Anträge auf Errichtung und Betrieb von Fernseh-Rundfunksendern durch die KommAustria zu ermöglichen und um unnötige und zeitraubende Rückfragen auf ein Mindestmaß zu beschränken, ersuchen wir folgende Beilagen vollständig und richtig ausgefüllt den Anträgen beizulegen:

1. ein **technisches Anlageblatt** in dem die Punkte 1 bis 18, 19, 24 sowie 27 ausgefüllt sind.

Insbesondere hat die Angabe der Lage des Senderstandortes vorzugshalber in

- WGS84-Koordinaten (Grad/Minuten/Sekunden) zu erfolgen.

Alternativ kommen auch Angaben in Betracht, die aus der ÖK 50 - Landkarte entnommen werden können:

- Standortangaben in Bundesmeldenetzkoordinaten (Rechtswert und Hochwert in Metern) oder im
- österreichspezifischen Koordinatensystem (Grad/Minuten/Sekunden).

In jedem Fall ist das verwendete Bezugs- Koordinatensystem anzugeben.

2. gerechnete Antennendiagramme

- Horizontaldiagramm (bei gemischter Polarisierung für die horizontale und vertikale Komponente)
- Vertikaldiagramm (bei gemischter Polarisierung Summenleistung)

Alle Diagramme sollten im A4-Format gehalten sein, um die Ablesbarkeit der Werte und die Vergleichbarkeit mit den Werten im technischen Anlageblatt zu gewährleisten.

Weiters als Beilage die Firmendatenblätter der Einzelantennen.

3. ein **Systemberechnungsblatt**

aus dem folgendes ersichtlich sein muss:

- Gesamtantennengewinn bezogen auf den $\lambda/2$ - Dipol
- Zusatzdämpfungen verursacht durch Leitungen, Weichen, Koppler und Filter zwischen Senderausgang und Antenne.

- Technische Bezeichnungen dieser verwendeten Elemente mit Angabe der relevanten techn. Kennwerte (inkl. Länge der Zuleitung und Datenblätter der Hersteller)
4. Ausschnitt aus einer Landkarte ÖK 1:50.000 aus der durch Ankreuzen des Standortes die Lage des Antennenmastes gut und eindeutig erkennbar sein muss (Standorthöhe muss aus den Höhenschichtlinien ermittelbar sein).
5. **Skizzen** aus denen nähere Details zu ersehen sind, wie:
- Zufahrtswege zum Senderstandort (mit Auto, Aufstiegshilfen oder Fußweg)
 - Art (Mast, Plattform) sowie Lage des Antennentragwerkes in bezug auf ein nahegelegenes Gebäude, wenn vorhanden
 - Montageort der Antenne am Antennentragwerk
 - Antennenanordnung (Skizze zur Ausrichtung der Einzelantennen aus denen die Winkelverhältnisse bezogen auf die geografische Nord-Richtung hervorgehen)
6. nähere **Erläuterungen**, wie:
- die eventuelle Mitverwendung einer bestehenden Antennenanlage
 - Sendegerät mit der genauen Bezeichnung und den technischen Daten
 - Art der Programzubringung
 - Versorgungsbereich, der abgedeckt werden soll (Ortschaften, Gebiete Grenzen)
 - Optional, wenn zutreffend, dann eine Angabe von bestehenden Versorgungsmängeln mit genauer Lageangabe wo diese auftreten (Ortschaften Verbindungsstraßen etc.), Qualitätsmäßige Beschreibung der Versorgungsmängel

Mit diesen Angaben, vollständig und richtig ausgefüllt, sollte eine entsprechende Prüfung des Antrags ohne weitere Rückfragen möglich sein.

Kanalzahlen und zugehörige Nominal-Bildträger-Frequenzen (Zeilen 8 und 9)

Bereich III

Kanal	Bildträger MHz
5	175,25
6	182,25
7	189,25
8	196,25
9	203,25
10	210,25
11	217,25

Bereich IV/V

Kanal	Frequenz MHz	Kanal	Frequenz MHz
21	471,25	45	663,25
22	479,25	46	671,25
23	487,25	47	679,25
24	495,25	48	687,25
25	503,25	49	695,25
26	511,25	50	703,25
27	519,25	51	711,25
28	527,25	52	719,25
29	535,25	53	727,25
30	543,25	54	735,25
31	551,25	55	743,25
32	559,25	56	751,25
33	567,25	57	759,25
34	575,25	58	767,25
35	583,25	59	775,25
36	591,25	60	783,25
37	599,25	61	791,25
38	607,25	62	799,25
39	615,25	63	807,25
40	623,25	64	815,25
41	631,25	65	823,25
42	639,25	66	831,25
43	647,25	67	839,25
44	655,25	68	847,25
		69	855,25

1	Lizenzinhaber						
2	Senderbetreiber						
3	Programmname						
4	Name der Funkstelle						
5	Standort						
6	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)				WGS84		
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m						
8	Kanal						
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz						
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz				
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund						
12	gerichtete Antenne? (D/ND)						
13	Erhebungswinkel in Grad +/-						
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-						
15	Polarisation						
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)						
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)						
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	dB H						
	dB V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	dB H						
	dB V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	dB H						
	dB V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	dB H						
	dB V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	dB H						
	dB V						
	Grad	300	310	320	330	340	350
	dB H						
	dB V						
19	TV-System (PAL-B oder G)						
20	Aussendung Bild		6M25C3FNN				
21	Aussendung Ton (1 u.2)		750KF8EHN				
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13			
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20			
24	Gerätetype						
25	Datum der Inbetriebnahme						
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 1842 der VO-Funk		<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen		
27	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)						
28	Bemerkungen						